BESCHLUSS

vom 3. Dezember 1963

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die vollständige Durchführung der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei bestimmten Erzeugnissen

(63/686/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die auf der Tagung am 2./3. Dezember 1963 erlassene Entscheidung des Rats über die zeitweilige Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen die Zollsätze für die Erzeugnisse, die in der vom Rat auf seiner Tagung am 2./3. Dezember 1963 erlassenen Entscheidung über die zeitweilige Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführt sind — mit Ausnahme von Rizinusöl, zu anderen Zwecken, der Tarifstelle 15.07 B I a) 2 — am 1. Januar 1964 bis zu der Höhe aus, die in der Tabelle zu Artikel 1 der genannten Ratsentscheidung für jedes Erzeugnis angegeben ist.

Artikel 2

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rats innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1963.

Der Präsident

J.M.A.H. LUNS

BESCHLUSS

vom 18. Dezember 1963

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Einfuhrzölle für bestimmte tropische Erzeugnisse

(63/687/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar,

gestützt auf die Bestimmungen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft,